

Heimrecht in alternativen Wohnformen

Die Landschaft der Wohnmöglichkeiten bei Pflegebedürftigkeit ist in Brandenburg sehr bunt. Das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz lässt große Freiräume, um die Entwicklung vielfältiger Angebote zu ermöglichen.

Grundsätzlich gilt: Je größer der private Spielraum, das Pflegeangebot vom Wohnangebot zu trennen, sowohl vertraglich als auch tatsächlich, desto weniger Vorgaben werden an die Wohnform gestellt.

Die Kriterien für die Zuordnung einer Wohnform nach dem Brandenburger Pflege- und Betreuungswohngesetz sind:

- Gemeinschaftliche Pflege- und Betreuungsleistungen für mehrere Erwachsene Menschen und
- Professionelles Angebot eines Dritten (Träger, Organisator)

Das heißt umgekehrt:

- ➔ Selbstverantwortlich geführte Wohnformen sind vom Gesetz ausgeschlossen (privates Angebot) (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BbgPBWoG)
- ➔ Betreutes Wohnen/Service-Wohnen sind vom Gesetz ausgeschlossen, wenn jeder Einzelne für sich unabhängig von anderen seine Pflege- und Betreuungsleistungen erhält, wie zu Hause. Es wird keine gemeinschaftliche Pflege oder Betreuung erbracht. (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BbgPBWoG)

Vollstationäre Pflege-Einrichtungen (§ 4 Abs. 1 BbgPBWoG)

Ein Höchstmaß an Versorgungssicherheit bietet Pflegebedürftigen die Rundum-Betreuung in einer klassischen vollstationären Pflegeeinrichtung. Hier gibt es jedoch keine Möglichkeit den Pflegeanbieter zu wechseln, ohne aus der Einrichtung auszuziehen. Beide Leistungen (Wohnen und Pflege) werden in einem Vertrag zugesichert und können nicht voneinander gelöst werden. Demzufolge sind die Bewohner in der Wahl und Gestaltung der Betreuung vom Leistungsanbieter abhängig. Diese Wohnformen fallen unter das Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz und werden durch die Aufsicht für unterstützende Wohnformen regelmäßig geprüft.

Neben allgemeinen Anforderungen (§ 6 BbgPBWoG) wie dem Schutz der Würde der Nutzerinnen und Nutzer, der Gewährleistung des Rechts auf Freiheit der Person und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, müssen auch die zusätzlichen Anforderungen der § 8 – 16 BbgPBWoG und die Verordnung über die Strukturqualität und Mitwirkung erfüllt werden.



Künftigen Betreibern von Pflegeeinrichtungen empfehlen wir, möglichst frühzeitig mit der Aufsicht für unterstützende Wohnformen Kontakt aufzunehmen. So können unterstützende Wohnformen von der Idee bis zur Realisierung begleitet werden. Die Betriebsaufnahme einer Einrichtung ist anzeigepflichtig.

Auch im laufenden Betrieb gibt es Anzeigepflichten. Alle Veränderungen gegenüber der ersten Anzeige der Wohnform müssen der Aufsicht mitgeteilt werden (Leitung, Raumaufteilung, Kapazität, neuer Leistungsanbieter, usw.). Darüber hinaus gibt es eine Anzeigepflicht bei unerwarteten Vorkommnissen und Unglücksfällen der Bewohner, sowie bei Überschuldung oder drohender Zahlungsfähigkeit.

Ambulante Pflege-Einrichtungen (§ 4 Abs. 2 BbgPBWoG)

Ambulant betreute Wohn-Pflege-Angebote gelten als Einrichtung, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner das Wahlrecht des Leistungsanbieters (Pflegedienst) nicht ausüben können. Zeichen für mangelnde Wahlfreiheit sind:

- Pflegedienst und Vermietung werden aus einer Hand erbracht oder sind eng aneinandergelockt (verwandtschaftliche, vertraglich, wirtschaftlich).
- Sehr hoher Pflegebedarf der Bewohner z.B. Intensivpflege.

Es gelten die gleichen Anforderungen, wie bei den stationären Pflege-Einrichtungen.

Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung (§ 5 BbgPBWoG)

Ein Leistungsanbieter (meist der Pflegedienst) organisiert und verantwortet zusammen mit den Bewohnern und deren Vertretern das Leben in der Wohngemeinschaft **gemeinsam**. Die Pflege wird grundsätzlich ambulant geleistet. Es ist möglich, gemeinschaftlich den Pflegedienst zu wechseln.

Deshalb werden nur allgemeine Anforderungen gestellt. Die SQV (Struktur-Qualitätsverordnung mit Vorgaben zu Personal und Bau) gilt hier nicht.



Der Leistungsanbieter (Pflegedienst) ist als „Hauptamtlicher“ jedoch verpflichtet, die Wohngemeinschaft bei der Aufsicht für unterstützende Wohnformen anzuzeigen (§ 7 BbgPBWoG) und die Grundrechte der Bewohner vor Beeinträchtigungen zu schützen (§ 6 BbgPBWoG). Im Einzelnen sind hier folgende Anforderungen benannt:

1. Schutz der Würde der Nutzerinnen und Nutzer vor Beeinträchtigungen,
2. Wahrung der Rechte auf Freiheit der Person, auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf Gewissens-, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit sowie Schutz der personenbezogenen Daten,
3. Rechte auf Hilfe zur Selbsthilfe sowie auf Unterstützung einer möglichst selbstbestimmten und selbstständigen Lebensführung achten,
4. Verhinderung von Gefährdungen für Leib, Leben oder Freiheit der Nutzerinnen und Nutzer infolge mangelhafter Erbringung der ihm obliegenden Pflege- oder Betreuungsleistungen,
5. Beachtung zivilrechtlicher Vorschriften,
6. Beachtung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen der Brandenburgischen Bauordnung.

Prüfungen durch die Behörde erfolgen hier nur aufgrund eines Anlasses, z.B. einer Beschwerde

Kategorie nach BbgPBWoG	Wohnform	Anforderungen	Prüfungen
§ 4 Abs. 1	Stationäre Einrichtungen	Allgemeine und besondere Anforderungen, SQV, EMitwV	Regelmäßig und anlassbezogen
§ 4 Abs. 2	Ambulant betreute Einrichtungen	Allgemeine und besondere Anforderungen, SQV, EMitwV	Regelmäßig und anlassbezogen
§ 5	Wohnformen mit eingeschränkter Selbstverantwortung	Nur § 6 Allgemeine Anforderungen	Nur anlassbezogen
Ausschluss nach § 2	Selbstverantwortlich geführte Wohnformen oder Service-Wohnen	Keine heimrechtlichen Anforderungen	Keine Prüfung



Kontakt Aufsicht für Unterstützende Wohnformen

E-Mail: heimaufsicht@lasv.brandenburg.de

<http://www.lasv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.261371.de>

Cottbus- zuständig für: CB, LDS, EE, OSL, SPN, TF

Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus

Tel.: 0355 2893-532

Frankfurt (Oder) – zuständig für: BAR, LDS, FF, MOL, LOS, UM

Robert-Havemann-Str.4
15236 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0335 5582-486

Potsdam – zuständig für: BRB, HVL, OHV, OPR, P, PM, PR, TF

Zeppelinstraße 48
14471 Potsdam

Tel: 0331 2761-378

Weiterführende Literatur:

Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg; 2010:
„Mehr als sein Dach über dem Kopf“:

http://www.masgf.brandenburg.de/media/fast/4055/mehr_als_ein_dach.pdf

Bei Fragen unterstützt Sie die Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg gern.

Impressum

Hrsg: Fachstelle Altern und Pflege im Quartier im Land Brandenburg (FAPIQ)
Rudolf-Breitscheid-Str. 64 | 14482 Potsdam
www.fapiq-brandenburg.de | V.i.S.d.P. Dr. Anja Ludwig, Antje Baselau

Stand: 12/2017

